



## *Satzung*

### **§ 1 Name, Sitz, Gründungsdatum, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Hovawart-Hunde e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lindlar und ist unter der Nr. 800506 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
3. Gründungsdatum ist der 28.05.1992.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Erfüllungsort für Zahlungen aus dem Vereinsverhältnis und Gerichtsstand des Vereins ist der Vereinssitz.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Hovawart nach alten Zuchtlinien zum Erhalt des Hovawart-Hundes in seiner ursprünglichen Form, unter Berücksichtigung des allgemeinen Hovawart-Standards. Ziel ist es, den Hovawart in dieser Form zu erhalten, zu festigen und so weit wie möglich zu verbessern.
2. Besonderer Vereinszweck ist die Zucht und Haltung des Hovawart-Hundes als Familienhund.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

### **§ 3 Erfüllung des Vereinszwecks**

Zur Erfüllung des Zwecks gibt sich der Verein folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzung der VHH-Zuchtordnung
2. Führung eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe des VHH e.V.
3. Erstellung einer vierteljährlich erscheinenden Vereinszeitschrift
4. Unterstützung und Beratung der Mitglieder hinsichtlich Erziehung, Haltung, Ernährung und Gesundheit
5. Veranstaltung von Zuchtschauen unter Berücksichtigung der übrigen vom VHH e.V. angebotenen Veranstaltungen
6. Veranstaltung von Welpen- und allgemeinen Hovawart-Treffen zwecks Beurteilung der gesamten Zuchtentwicklung
7. Veranstaltung von Prüfungen

### **§ 4 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. die Mitgliederversammlung



## **§ 5 Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der/dem Zuchtleiter/-in,
  - dem Kassenswart,
  - der/dem Zuchtbuchführer/-in,
  - der/dem Schriftführer/-in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit, bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes, im Amt. Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Mitgliedern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit besonderen Aufgaben betrauen.
3. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er tritt nach Bedarf zusammen, wobei die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, zu den Sitzungen einlädt. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die der/des stellvertretende Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorsitzende/n sind jedoch jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied, alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte zu führen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1-mal jährlich statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere
  - die Genehmigung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
  - die Genehmigung der Jahresbilanz einschließlich des Berichts über Verwendung des Vereinsvermögens und die Kontoführung die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfer/in(nen),
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über einen Auflösungsantrags des Vereins.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Die Einladung enthält Termin und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt die/der Vorsitzende fest.
4. Die/der Vorsitzende, oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden obliegt die Leitung der Versammlung einem anderen Vorstandsmitglied, das die/der Vorsitzende benennt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, abgesehen von der Vorschrift des § 10 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die/der Protokollführer/-in wird auf Vorschlag der Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll wird in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dabei kann die Ladungsfrist auf bis zu eine Woche verkürzt werden.



8. Soll auf einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen abgestimmt werden, sind die geplanten Satzungsänderungen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich bekannt zu machen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden.
2. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Für den Beitritt ist das Ausfüllen des Aufnahmeantrages erforderlich.
4. Mit dem Antrag erkennt die/der Bewerber/-in für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung an.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
6. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und den Vorstand in seinen Beschlüssen zu unterstützen.
7. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen kynologischen Organisationen bedarf der Zustimmung des Vorstands.
8. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
9. Tierschutzrechtliche Vorschriften müssen von Züchtern wie von Besitzern beachtet und eingehalten werden.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Die Kündigung eines Mitglieds kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.11. eines Jahres gemeldet werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss kann erfolgen
  - bei Missachtung der Satzung,
  - bei Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze,
  - bei schuldhafter Schädigung des Vereinsrufes,
  - bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtordnung,
  - bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz,
  - bei Nichtzahlung des Beitrags bis spätestens zum 15.1. des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Jahres oder
  - bei sonstigen wichtigen Gründen.

Der Vorstand hat vor seinem Beschluss das auszuschließende Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit der



## Verein für Hovawart-Hunde

VHH e.V. - Sitz Lindlar



Einlieferung der Entscheidung bei der Post. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfallen die bereits eingezahlten Beiträge.

### § 9 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzverordnung festgelegt.
2. Die Finanzordnung ist Anlage dieser Satzung.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 15.12. eines Geschäftsjahres. Er ist bis zum 15.01. eines jeden Jahres zu entrichten. Beginnt eine Mitgliedschaft nach dem 30.06. d.J., ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Das Mitglied ist mit dem Einzug des Mitgliedsbeitrags per Einzugsermächtigung einverstanden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Sachkosten können erstattet werden. Sollten darüber hinaus besondere Zuwendungen erforderlich werden, sind diese vom Vorstand vorab zu bewilligen.

### § 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn neun Zehntel der anwesenden Mitglieder, mindestens die Hälfte aller Mitglieder, ihre Zustimmung erteilen.
3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so werden die laufenden Geschäfte seitens des Vorstandes beendet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder eine andere als gemeinnützig anerkannte kynologische Organisation.
5. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die die/der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator/in durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtung des Vereins noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst wurde.



## *Verein für Hovawart-Hunde*

VHH e.V. - Sitz Lindlar



6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 11 Änderung und Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungsanträge können vom Vereinsvorstand, ggf. auf Vorschlag aus der Mitgliedschaft, der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Die Vorschrift des § 6 (8) dieser Satzung ist einzuhalten.
2. Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Köln VR Nr. 800506 wird umgehend beantragt.

### **Anlage Finanzordnung**